

**VERNEHMLASSUNGSBERICHT**

**DER REGIERUNG**

**BETREFFEND**

**DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN UND- GESELLSCHAFTSRECHTS**

**(Segmentierte Verbandsperson/Protected Cell Company)**

**Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft**

**Vernehmlassungsfrist: 20.12.2013**



## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung .....	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen .....	4
1. Ausgangslage .....	5
1.1 Status quo der Segmentierung von Verbandspersonen in Liechtenstein .....	5
1.1.1 Regelung im PGR.....	5
1.1.2 Regelung im IUG.....	8
1.1.3 Regelung im UCITSG.....	9
1.1.4 Zusammenfassung .....	9
1.2 Modelle der Segmentierung von Verbandspersonen in anderen Rechtsordnungen .....	9
1.3 Das Wesen einer Protected Cell Company bzw. segmentierten Verbandsperson .....	11
1.4 Grundzüge der Vorlage .....	11
1.4.1 Zweck der Vorlage.....	11
1.4.2 Abänderung des PGR .....	13
1.4.3 Begriffsbestimmungen.....	15
2. Anlass / Begründung der Vorlage .....	15
2.1 Neue Tendenzen in anderen Rechtsordnungen .....	15
2.2 Vorteile der Einführung der Segmentierten Verbandsperson.....	16
3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen .....	17
4. Verfassungsmässigkeit.....	36
5. Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	36
6. Regierungsvorlage .....	37

### **ZUSAMMENFASSUNG**

*Im internationalen Vergleich steigen die Anforderungen an die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Wirtschaftsstandort und insbesondere für den Finanzplatz stetig an. Dies gilt im Besonderen für das Gesellschaftsrecht, da hier von den Akteuren ein erhöhtes Mass an Flexibilität und Rechtssicherheit bei der Verteilung der Haftung gefordert wird. Aus dieser Überlegung heraus liegt es nahe, das Modell der Segmentierung von Verbandspersonen, das im Recht vieler Finanzplätze gesetzlich verankert ist und auch in Liechtenstein im Ansatz bereits besteht, im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) ausdrücklich zu normieren.*

*Eine Segmentierung von Verbandspersonen stellt in Liechtenstein keine wesentliche Neuerung dar, da sie bereits z.B. im Investmentunternehmensgesetz vorgesehen ist. Auch ist die Segmentierung durch Bildung diverser, für bestimmte Geschäfte zur Verfügung stehender (Unter-)Verbandspersonen, Trusts bzw. Treuunternehmen mit Abteilungen möglich. Insoweit stellt die vorgeschlagene Einführung der Vorschriften zur Segmentierung von Verbandspersonen eine behutsame Weiterentwicklung des PGR und eine Erleichterung für die Gestaltungspraxis dar.*

### **ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

### **BETROFFENE STELLEN**

Landgericht, Obergericht, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgerichtshof, Staatsgerichtshof, Amt für Justiz, Steuerverwaltung

Vaduz, 24. September 2013

RA 2013/616

P

## 1. AUSGANGSLAGE

### 1.1 Status quo der Segmentierung von Verbandspersonen in Liechtenstein

Die Segmentierung von Verbandspersonen in einzelne Geschäfts- und Haftungsbereiche ist ein gesellschaftsrechtliches Modell, das sich sowohl in Liechtenstein als auch in anderen Rechtsordnungen bereits seit vielen Jahrzehnten etabliert hat.<sup>1</sup>

In Liechtenstein können Verbandspersonen bereits nach geltendem Recht segmentiert werden: Das System des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR)<sup>2</sup> impliziert indirekt die Möglichkeit zur Segmentierung von Verbandspersonen. Des Weiteren sehen Art. 53 des Gesetzes über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien (IUG)<sup>3</sup> sowie Art. 2 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 des Gesetzes über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSG)<sup>4</sup> das Modell der Segmentierung ausdrücklich vor.

#### 1.1.1 Regelung im PGR

Innerhalb des PGR entspricht es der liberalen Tradition, dass Verbandspersonen in Segmente unterteilt werden können. Dies belegen die (zwischenzeitlich aufgehobenen) Vorschriften über die „Verselbständigten Abteilungen“, die bereits in

---

<sup>1</sup> *Feetham/Jones*, Protected Cell Companies<sup>2</sup> (2010) 5.

<sup>2</sup> LGBl 1926/4.

<sup>3</sup> LGBl 2005/156; vgl. auch Art. 63 Investmentunternehmensverordnung (IUV).

<sup>4</sup> LGBl 2011/295; vgl. auch Art. 2 Verordnung über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (UCITSV), LGBl 2011/312; BuA 26/2011, 38 f.

der Urfassung des PGR in Art. 620 bis 628 PGR a.F. vorgesehen waren.<sup>5</sup> Die einzelnen Segmente wurden hierbei als Abteilungen bezeichnet. Diese konnten für sich selbst besondere juristische Personen oder Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit oder Einzelunternehmungen darstellen. Insoweit bildete Art. 620 PGR a.F. die gesamte, von den heutigen einschlägigen Common-Law-Rechtsordnungen abgedeckte Bandbreite von der PCC bis zur sogenannten Incorporated Cell Company (ICC) ab. Eine Beschränkung auf einzelne Wirtschaftszweige, wie beispielsweise eine Limitierung auf Captives in vielen modernen Protected Cell Company-Gesetzen, war in der ursprünglichen liechtensteinischen Regelung nicht vorgesehen.

Nachdem diese Vorschriften bis Anfang der Achtziger Jahre keinen besonderen Anklang in der Praxis gefunden hatten, wurden sie im Rahmen einer Gesellschaftsrechtsreform<sup>6</sup> aufgehoben. Weder die Gründe für die Einführung noch für die Aufhebung dieser „Verselbständigten Abteilungen“ wurde in den Gesetzesmaterialien und der Literatur eingehend erläutert.<sup>7</sup> Auch in ausländischen Publikationen beschränkten sich die Ausführungen zur liechtensteinischen „Abteilungsverbandsperson“ auf die bloße Erwähnung derselben.<sup>8</sup>

Dennoch blieben die einschlägigen Modelle der Haftungssegmentierung auch nach Streichung der Art. 620 bis 628 PGR a.F. erhalten. So beispielsweise in Form

---

<sup>5</sup> LGBl 1926/4.

<sup>6</sup> LGBl 1980/39.

<sup>7</sup> Vgl. hierzu etwa Kurzer Bericht zum Personen- und Gesellschaftsrecht; BuA über die Reform des liechtensteinischen Gesellschaftsrechts vom 12. Juni 1979: „Was die verselbständigten Abteilungen betrifft, so unterscheidet der Entwurf die verselbständigte Abteilungsverbandsperson (Art. 619 bis 625) und sodann sonstige verselbständigte Abteilungen (Art. 626 bis 628). Es ist dabei besonders auch das Verhältnis der Abteilungen im Zwangsvollstreckungs- und Konkursverfahren geregelt. Der Gedanke, der in den verselbständigten Abteilungen zum Ausdruck kommt, findet sich teilweise bei Versicherungsunternehmungen, sowie bei modernen wirtschaftlichen Organisationsformen, wie Kartellen und Konzernen verwirklicht.“.

<sup>8</sup> Vgl. hierzu Wyler, The New Civil Law of the Principality of Liechtenstein, Journal of Comparative Legislation and International Law, Third Series, Vol. 8, No. 4 (1926), pp. 197-214 (207).

der Bildung von Tochtergesellschaften oder der Errichtung eines Trust oder eines Treuunternehmens mit Abteilungen. Diese grundsätzliche Befürwortung der Haftungssegmentierung durch das liechtensteinische Recht wurde durch später folgende gesetzgeberische Massnahmen, wie beispielsweise die Regelungen des Art. 53 IUG sowie der Art. 2 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 UCITSG, bekräftigt.

Das PGR lässt es seit seiner Urfassung zu, dass die Risiken einer Verbandsperson durch gezielte Errichtung und Einbindung von Unter-Verbandspersonen, deren Anteile gänzlich oder mehrheitlich der Haupt-Verbandsperson gehören, diversifiziert werden. Das PGR setzt der Aus- bzw. Verlagerung von Haftungsbereichen auf andere Rechtspersonen keine rechtlichen Grenzen. So können Verbandspersonen für die Realisierung komplexer und damit allenfalls risikoreicher Geschäftsvorhaben Tochtergesellschaften errichten. Eine derartige Gestaltungspraxis ist für das Risikomanagement im Bereich von Industrie und Gewerbe sowie auch im Finanzdienstleistungs- und Gemeinnützigkeitssektor von essenzieller Bedeutung.

Gestützt auf Art. 897 bis 932 PGR ist es zudem möglich, dass eine Verbandsperson ihre Haftung in Unterbereiche segmentieren kann, ohne dafür Unter-Verbandspersonen errichten zu müssen. Dabei kann die Verbandsperson die Rolle des Treugebers (Settlor) einnehmen und einen Trust bilden, um einzelne Geschäfts- bzw. Vermögensbereiche auf einen Treuhänder (Trustee) zu übertragen. Hierbei kann vertraglich verankert werden, dass Geschäftsbeziehungen Dritter mit der Gesellschaft ausschliesslich über diesen Trust abgewickelt werden. Insoweit kann der liechtensteinische Trust zur Diversifizierung der Haftung eingesetzt werden und stellt insoweit einen essenziellen Baustein des Risk Managements dar.

Der Abschnitt über das Treuunternehmen (TrUG)<sup>9</sup> ermöglicht ebenfalls eine Segmentierung, und zwar in der Weise, dass in einer Treusatzung mehrere Treuunternehmen so zusammengefasst werden, dass jede Treuhand als Abteilung für sich rechtlich selbständig ist. Ferner ermöglicht das TrUG auch eine Segmentierung im Sinne einer Protected Cell Company (PCC; vgl. Ausführungen unter Punkt 1.3): Ein Treuunternehmen übernimmt Treuhänderschaften nach den Regeln der Art. 897 bis 932 PGR als Treuhänder mit folgender Massgabe: Das dem Treuunternehmen oder einer seiner Abteilungen überlassene Treuvermögen haftet der einzelnen Treuhänderschaft allein für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften dieser Treuhand. Zudem tritt das Treuunternehmen im Rechtsverkehr für diese Treuhänderschaften, welche unter ihrem Namen bzw. ihrer Firma anzuführen sind, auf.

#### 1.1.2 Regelung im IUG

Die Möglichkeit zur Segmentierung wurde im liechtensteinischen Recht auch nach Abschaffung der Art. 620 bis 628 PGR a.F. von der Praxis stets anerkannt. So hat sich die Segmentierung von Investmentunternehmen bereits vor der Schaffung des IUG etabliert.<sup>10</sup> Lediglich zur Klarstellung hat der Gesetzgeber im Jahre 2005 in Art. 53 IUG i.V.m. Art. 63 IUUV eine explizite Regelung verankert.

Grundsätzlich ist es nach dem IUG möglich, Investmentunternehmen in segmentierter Form („Umbrella Fonds“) einzurichten.<sup>11</sup> Bei diesem Modell bestehen unter einem gemeinsamen Schirm verschiedene, wirtschaftlich unabhängige Seg-

---

<sup>9</sup> Art. 932a §§ 1-170 PGR.

<sup>10</sup> Laut BuA 129/2004, 15 f. waren im November 2004 von 135 bewilligten FL-Investmentunternehmen (IU) 42 segmentiert.

<sup>11</sup> Vgl. hierzu etwa Alber/Dobrauz, Das liechtensteinische Investmentunternehmen – eine systematische Darstellung, NZ 2007, 268.



mente. Die Anleger können sich selektiv an einem oder mehreren Segmenten beteiligen. In ihrer Gesamtheit bilden die Segmente eine rechtliche Einheit.

### 1.1.3 Regelung im UCITSG

Auch das zur Umsetzung von europäischen Vorgaben<sup>12</sup> neu geschaffene, am 1. August 2011 in Kraft getretene UCITSG ermöglicht in seinem Art. 2 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 UCITSV Zusammensetzungen von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) aus verschiedenen, vermögens- und haftungsrechtlich getrennten Teilfonds.<sup>13</sup>

### 1.1.4 Zusammenfassung

Angesichts der obigen Ausführungen wird deutlich, dass die vorliegende Abänderung zu einer breiteren Institutionalisierung des Grundgedankens der Segmentierung von Verbandspersonen führt. Durch eine positivrechtliche Regelung soll zudem die Rechtssicherheit erhöht werden.

## **1.2 Modelle der Segmentierung von Verbandspersonen in anderen Rechtsordnungen**

Auch in anderen Staaten Europas und weltweit haben sich einschlägige Modelle zur Segmentierung von Verbandspersonen durchgesetzt. Diese Modelle ermöglichen ein zielgerichtetes Risk Management und erfreuen sich insoweit im Ge-

---

<sup>12</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (EWR-Rechtssammlung: Anhang IX – 30.01; ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32); Richtlinie 2010/43/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf organisatorische Anforderungen, Interessenkonflikte, Wohlverhalten, Risikomanagement und den Inhalt der Vereinbarung zwischen Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 42); Richtlinie 2010/44/EG der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Anzeigeverfahren (ABl. L 176 vom 10.7.2010, S. 28, L 179 vom 14.7.2010, S. 16).

<sup>13</sup> Vgl. hierzu BuA 26/2011, 38 f.

meinnützigkeitssektor, in der Versicherungsbranche, in der Industrie, im Gewerbe, im Anlagemanagement usw. einer äusserst grossen Beliebtheit.

Seit der gesetzlichen Einführung der PCC in Guernsey im Jahre 1997 haben viele andere Rechtsordnungen eine ähnliche Gesetzgebung verabschiedet. Mit Luxemburg, Italien, Irland und Malta haben auch einige EU-Mitgliedstaaten eine erfolgreiche Gesetzgebung zur Segmentierung von Verbandspersonen eingeführt. Auch viele US-Bundesstaaten haben eine erfolgreiche Gesetzgebung zur Segmentierung von Verbandspersonen eingeführt, so z.B. Arkansas, Illinois, Iowa, North Carolina, Rhode Island, South Carolina und Vermont.<sup>14</sup>

Im Jahre 2009 sahen insgesamt 39 Rechtsordnungen eine PCC vor. Daraufhin wurden ca. 30 PCCs und etwa 3000 Segmente (Zellen) weltweit gegründet.<sup>15</sup> In einigen Rechtsordnungen, wie beispielsweise Irland, Italien und Luxemburg, ist die in der Gesetzgebung vorgesehene Segmentierung von Verbandspersonen auf bestimmte Zwecke beschränkt.

Obwohl durch die Errichtung von Unter-Verbandspersonen, Trusts und Treuunternehmen mit Abteilungen seit der Urfassung des PGR eine Haftungssegmentierung – unabhängig von den zwischenzeitlich abgeschafften Art. 620 bis 628 PGR a.F. – bereits möglich ist, stellt das Fehlen einer expliziten Regelung im Gesetz ein erhebliches Manko dar. Die Möglichkeit zur Segmentierung von Verbandspersonen stellt zwischenzeitlich einen Standortvorteil für jene Rechtsordnungen dar, die über eine explizite Regelung verfügen.

---

<sup>14</sup> Vgl. *Feetham*, *The Protected Cell Evolution*, in Saville (Hrsg.), *Cell Company Hand Book* (2009) 6.

<sup>15</sup> Vgl. *Feetham/Jones*, *Protected Cell Companies*<sup>2</sup> 3.

### **1.3 Das Wesen einer Protected Cell Company bzw. segmentierten Verbandsperson**

Eine PCC, oder auf Deutsch segmentierte Verbandsperson, ist eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform einer Verbandsperson (z.B. Aktiengesellschaft, Stiftung). Eine segmentierte Verbandsperson besteht aus:

- einem Kern (core oder non-cellular part) und
- einem oder mehreren voneinander getrennten Segmenten (Zellen, cells).

Besonderes Merkmal der segmentierten Verbandsperson ist, dass das Vermögen der einzelnen Segmente und das Vermögen des Kerns voneinander getrennt bleiben.<sup>16</sup>

Einzelne Segmente (Zellen) können einem bestimmten Geschäftsbereich unterworfen werden; dies kann beispielsweise die Verwaltung von Vermögenswerten sein, die einem bestimmten gemeinnützigen Zweck unterworfen sind. Der für das Segment (Zelle) relevante Geschäftsbereich kann sich in manchen ausländischen Rechtsordnungen mitunter auch auf den Betrieb eines Industrieunternehmens oder auf die Führung einer betrieblichen Vorsorgekasse usw. beziehen.

### **1.4 Grundzüge der Vorlage**

#### **1.4.1 Zweck der Vorlage**

Mit dieser Vorlage soll die bereits bestehende Möglichkeit zur Segmentierung von Verbandspersonen durch Errichtung von Unter-Verbandspersonen, Trusts oder Treuunternehmen konsolidiert werden, und zwar für Verbandspersonen mit einem der nachstehenden Zwecke:

---

<sup>16</sup> *Feetham/Jones, Protected Cell Companies*<sup>2</sup>.

- Gemeinnützige oder wohltätige Tätigkeit im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR;
- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen) sowie
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken und Mustern.

Die Einschränkung der für eine segmentierte Verbandsperson zulässigen Zwecke ist dadurch begründet, dass die Regierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt insbesondere für finanzmarktaufsichtsrechtlich regulierte Tätigkeiten die Verwendung der segmentierten Verbandsperson noch nicht zulassen möchte. Einerseits sollen hierdurch mögliche unbeabsichtigte Konflikte mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben verhindert werden; andererseits sollen mit der vorgeschlagenen Rechtsänderung Erfahrungen gemacht werden, auf deren Grundlage zu einem möglichen späteren Zeitpunkt eine Ausweitung der Verwendung der segmentierten Verbandsperson diskutiert werden könnte.

Durch die Festlegung der Rechte und Pflichten der beteiligten Personen soll die Rechtssicherheit erhöht werden. Die neuen Vorschriften tragen insbesondere dazu bei, die Position der Gläubiger klarer auszugestalten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Informationspflicht gegenüber den potentiellen Geschäftspartnern über die Eigenschaft als segmentierte Verbandsperson hinzuweisen. Darüber hinaus werden Gläubiger nicht betroffener Segmente durch die Haftungsbegrenzung geschützt.

An dieser Stelle ist zu betonen, dass die Segmentierung keine Auswirkungen auf etwaige sorgfaltspflichtrechtliche Vorgaben für die Verwaltung der Verbandsperson hat.

Diese Vorlage möchte den Vorzug der Flexibilität für die Gestaltungspraxis mit grösstmöglicher Rechtssicherheit für betroffene Gläubiger und für die Verbands-

person selbst verbinden. So soll jedes Segment so unabhängig wie möglich sein. Gleichzeitig soll die segmentierte Gesellschaft so viel administrativen Aufwand wie möglich für die Einzelsegmente übernehmen dürfen. Dies äussert sich beispielsweise durch die Kostenersparnis bei der Einrichtung neuer Zellen oder bei der Ausgestaltung der Corporate Governance und der Verwaltung, indem diese Tätigkeiten für sämtliche Segmente bei einer Stelle konzentriert werden können. Ist also die segmentierte Verbandsperson als Gesamtheit bereits eingerichtet worden, profitieren die einzelnen (neu hinzukommenden) Segmente von den bereits bestehenden Strukturen.<sup>17</sup>

Schliesslich soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass sich Liechtenstein als Standort für die einschlägigen Wirtschaftszweige, insbesondere Philanthropie und Finanzwirtschaft, nachhaltig weiterentwickeln kann.

#### 1.4.2 Abänderung des PGR

Bei der segmentierten Verbandsperson handelt es sich nicht um eine neue eigene selbständige juristische Rechtsform. Vielmehr können sämtliche Verbandspersonen des PGR, wie beispielsweise ein Verein (Art. 246-260 PGR), eine Aktiengesellschaft (Art. 261-367 PGR), eine Anstalt (Art. 534-551), eine Stiftung (Art. 552 §§ 1-41 PGR), in Form einer segmentierten Verbandsperson errichtet werden, sofern sie zwingend im Handelsregister einzutragen sind oder freiwillig tatsächlich eingetragen werden. Gleichzeitig können bestehende Verbandspersonen nachträglich segmentiert werden.

Eine Segmentierung bzw. eine Haftungsverteilung kann derzeit bereits durch die Bildung von Tochtergesellschaften oder dadurch erfolgen, dass eine Verbandsperson einen oder mehrere Trusts errichtet und spezielle Geschäfte auf diese

---

<sup>17</sup> Vgl. hierzu Mondaq Business Briefing, Guernsey: PCCs and ICCs as Guernsey Investment Funds (2010).

beschränkt. Dies kommt letztlich dem Modell einer segmentierten Verbandsperson gleich. Auch im Rahmen des TrUG ermöglicht Art. 932a § 2 PGR eine Segmentierung sowohl mit rechtlich selbständigen als auch mit rechtlich unselbständigen Abteilungen. Insoweit erlaubt das PGR bereits jetzt de facto eine Ausgestaltung von Rechtseinheiten, die dem klassischen Typus der Segmentierten Verbandsperson sehr nahe kommt.

Da die Segmentierung nur eine gesellschaftsrechtliche Gestaltungsform für Verbandspersonen darstellt, gelten zunächst die jeweiligen allgemeinen Vorschriften zu den einzelnen Verbandspersonen. Lediglich für die Fälle, in denen die Bestimmungen zu den Verbandspersonen nicht ausreichend sind, werden eigene Vorschriften für Segmentierte Verbandspersonen geschaffen. Im Verhältnis zu den Vorschriften über die Segmentierung gehen zwingende (insbesondere rechtsformspezifische) Normen des Gesellschaftsrechts vor.

Durch die Einführung von neun neuen Artikeln (Art. 245a-245i) am Ende des 3. Titels (Allgemeine Vorschriften zu den Verbandspersonen) soll bereits von der Gesetzssystematik her klar gemacht werden, dass die Vorschriften nur für Verbandspersonen gelten. Die Bestimmungen über die segmentierte Verbandsperson können somit auf sämtliche Verbandspersonen angewendet werden. Sie sind daher grundsätzlich von allgemeinerer Natur als beispielsweise rechtsformspezifische zwingende Rechtsvorschriften, welche – wie erwähnt – im Zweifel den Regelungen zur segmentierten Verbandsperson nach dem Grundsatz „*lex specialis derogat legi generali*“ vorgehen.

Darüber hinaus soll das PGR bereinigt werden: In der geltenden Fassung des PGR findet sich trotz der Abschaffung der „Vonselbständigen Abteilungen“ im Jahre

1980<sup>18</sup> an diversen Stellen, insbesondere im Zusammenhang mit dem TruG, nach wie vor der Begriff der „Verselbständigten Abteilung“. Dieser Begriff ist zu eliminieren.

#### 1.4.3 Begriffsbestimmungen

Mit den erwähnten neun neuen Artikeln (Art. 245a-245i) wird an die Prinzipien der segmentierten Investmentunternehmen nach Art. 53 IUG angeknüpft. Insofern liegt es nahe, das PGR an die Terminologie des IUG anzupassen und auch hier den Ausdruck der Segmentierung zu wählen.

## **2. ANLASS / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE**

### **2.1 Neue Tendenzen in anderen Rechtsordnungen**

Wie ausgeführt, besteht in Liechtenstein bereits die Möglichkeit zur Segmentierung von Verbandspersonen durch Bildung von Tochtergesellschaften, durch Trusts sowie durch Treuunternehmen mit Abteilungen. Explizit vorgesehen ist die Möglichkeit zur Segmentierung von Verbandspersonen nach geltendem Recht allerdings lediglich in Art. 53 IUG, in Art. 2 Abs. 2 und Art. 50 Abs. 1 UCITSG sowie in Art. 932a § 2 PGR.

Die vielen neuen gesetzgeberischen Massnahmen in ausländischen Rechtsordnungen bieten Anlass dazu, die oben erwähnten gesetzlichen Möglichkeiten auszudehnen und eine explizite Gesetzgebung in den Allgemeinen Vorschriften des PGR zur Segmentierung von Verbandspersonen einzuführen.

---

<sup>18</sup> LGBl 1980/39.

Zudem nimmt die Regierung Anliegen von Verbänden auf, welche durch die erweiterten Neuregelungen Anwendungsfälle mit Blick auf die bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen.

## **2.2 Vorteile der Einführung der Segmentierten Verbandsperson**

Die Einführung von Segmentierten Verbandspersonen ist insbesondere für folgende Bereiche von grosser praktischer Bedeutung. Die gegenständliche Vorlage beschränkt die Zulässigkeit somit auch auf diese Bereiche:

### **Gemeinnützige oder wohltätige Tätigkeit im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR**

Hinsichtlich des Gemeinnützigkeitssektors ist darauf hinzuweisen, dass sich in diversen europäischen Rechtsordnungen zunehmend die Rechtsform der Dachstiftung etabliert, so insbesondere in Deutschland und der Schweiz. Der Vorteil der Dachstiftung besteht darin, dass einerseits eine grosse Stiftungsorganisation viele kleine Einzelstiftungen verwalten kann. Damit können auch philanthropische Vorhaben kleinen Ausmasses unter Wahrung der notwendigen Individualität der Einzelstiftung kostenadäquat verwaltet werden.

Zudem dient die Einführung der Vorschriften zur Segmentierung von Verbandspersonen dazu, das Vertrauen internationaler Investoren im Philanthropiesektor zu erhöhen. So soll mehreren kleinen Philanthropieprojekten mithilfe einer klar geregelten Haftungsdiversifikation die Möglichkeit einer kollektiven Umsetzung eingeräumt werden. Damit kann Liechtenstein als Standort attraktiver gemacht werden.



## **Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen)**

Im Bereich von Holdingstrukturen und Verbandspersonen besteht ein zunehmender Bedarf an interner Präzisierung der Haftungszurechnung, dem der vorliegende Entwurf Rechnung trägt. Im Bereich des klassischen Private Wealth Managements lassen sich insbesondere im Hinblick auf Family Offices durch Segmentierte Verbandspersonen Strukturen schaffen, die ein hohes Mass an Rechtsicherheit und gleichzeitig an Flexibilität mit sich bringen. Die nachhaltige Weiterentwicklung Liechtensteins als Standort für das Private Wealth Management im internationalen Umfeld erfordert neue Geschäftsfelder wie die Segmentierte Verbandsperson.

## **Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken und Mustern**

Hinsichtlich der Verwertung von Urheberrechten sowie von Patenten, Marken und Mustern besteht angesichts der Komplexität der Immaterialgüter ein Regelungsbedarf betreffend die Zuweisung von Haftungsmassen. In Liechtenstein sind lediglich die Gesellschaften zur Verwertung von Urheberrechten in Art. 50 ff. UrhG geregelt.

### **3. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN**

#### **Einleitende Bemerkungen**

Terminologisch wird in Art. 245a ff. weitgehend auf Anglizismen verzichtet. In soweit wird der deutsche Ausdruck der „Segmentierten Verbandsperson“ gewählt. Der üblicherweise in der englischen Rechtssprache verwendete Ausdruck

der „Protected Cell Company“ wird nur in Klammer in Art. 245a Abs. 1 verwendet.

Da das Wesen der segmentierten Verbandsperson dem „segmentierten Investmentunternehmen“ gemäss dem Investmentunternehmensgesetz (IUG) sehr ähnlich ist, erscheint es im Sinne eines möglichst homogenen Sprachgebrauchs innerhalb der liechtensteinischen Rechtsordnung angezeigt, den Ausdruck der „Segmentierung“ auch für die gegenständliche Neuerung im PGR zu verwenden.

### **Zu Art. 245a**

#### **Abs. 1**

Eine Segmentierung kann grundsätzlich nur hinsichtlich einer im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vorgesehenen Verbandspersonen erfolgen, die entweder einer Eintragungspflicht im Handelsregister unterliegt oder sich freiwillig hat eintragen lassen. Spezialgesetzlich geregelte, auf europarechtlichen Vorgaben basierende Gesellschaftsformen, wie beispielsweise die Europäische Gesellschaft (SE)<sup>19</sup> oder die Europäische Genossenschaft (SCE)<sup>20</sup>, können hingegen nicht segmentiert werden. Damit soll verhindert werden, dass es bei diesen Gesellschaften zu Widersprüchen oder Rechtsunsicherheiten im Zusammenhang mit deren EWR-rechtlichen Grundlagen kommt.

Weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit zur Segmentierung einer Verbandsperson ist, dass diese ausschliesslich einen oder mehrere der nachstehenden Zwecke verfolgt:

- gemeinnützige oder wohltätige Tätigkeit im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR

---

<sup>19</sup> Gesetz über das Statut der Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea, SE), LGBl. 2006/26.

<sup>20</sup> Gesetz über das Statut der Europäischen Genossenschaft (Societas Cooperativa Europaea, SCE), LGBl. 2007/229.

- Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen)
- Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken und Mustern.

Es handelt sich dabei um eine abschliessende Aufzählung (numerus clausus). Eine Verbandsperson ist somit nur dann zur Segmentierung befugt, wenn sie einen der drei in Abs. 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Zwecke verfolgt. Das bedeutet, dass beispielsweise eine ausschliesslich gemeinnützige Stiftung segmentiert werden kann, nicht hingegen eine gemischte Stiftung gemäss Art. 552 § 2 Abs. 4 Ziff. 2 PGR. Die Zwecke können selbstverständlich auch kumulativ vorliegen. So kann beispielsweise eine Verbandsperson, die Beteiligungen von Tochterunternehmen verwaltet sowie Gewinne für gemeinnützige Zwecke ausschüttet, segmentiert werden. Sie darf jedoch nicht zusätzlich noch andere, nicht von Art. 245a Abs. 1 erfasste Zwecke verfolgen.

#### **Gemeinnützige oder wohltätige Tätigkeit im Sinne von Art. 107 Abs. 4a PGR**

Verbandspersonen können gemäss Abs. 1 Ziff. 1 unter anderem dann segmentiert werden, wenn sie einen gemeinnützigen oder wohltätigen Zweck gemäss Art. 107 Abs. 4a verfolgen. Demnach sind gemeinnützige Zwecke im Sinne von Abs. 1 Ziff. 1 solche, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nach Art. 107 Abs. 4a PGR insbesondere dann vor, wenn die Tätigkeit dem Gemeinwohl auf karitativem, religiösem, humanitärem, wissenschaftlichem, kulturellem, sittlichem, sozialem, sportlichem oder ökologischem Gebiet nützt, auch wenn durch die Tätigkeit nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird. Nicht erforderlich ist hingegen die Gemeinnützigkeit im Sinne der steuerrechtlichen Vorschriften (Art. 4 Abs. 2 SteG).

Die Verbandsperson muss jedoch ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, eine sog. gemischte Familienstiftung (Art. 552 § 2 Ziff. 2), die teils privatnützige und teils gemeinnützige Zwecke verfolgt, kommt daher nicht in Betracht.

### **Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen)**

Gemäss Abs. 1 Ziff. 2 sind auch Verbandspersonen segmentierbar, deren Zweck im Erwerb, der Verwaltung und der Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen im Sinne von Art. 1098 Abs. 1 PGR besteht (sog. Beteiligungs- oder Holdinggesellschaften). Bei einer Holdingstruktur gibt es zumindest zwei Ebenen von Gesellschaften: eine Muttergesellschaft, welcher die Holdingfunktion zukommt, und eine oder mehrere Tochtergesellschaften, die rechtlich selbständig sind und an der/denen die Muttergesellschaft eine Kapitalbeteiligung (Art. 1073 PGR) hält.

Bei einer Holdingstruktur wird der Zweck im Sinne von Art. 107 Abs. 1 PGR (Handels-, Fabrikations- oder ein anderes nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe) typischerweise auf der Ebene der Tochter verwirklicht und nicht auf der Ebene der Muttergesellschaft. Sofern die Muttergesellschaft als einzigen Zweck denjenigen nach Abs. 1 Ziff. 2 und nicht noch einen weiteren nach Art. 107 Abs. 1 PGR verfolgt, kann die Verbandsperson segmentiert werden.

### **Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken und Mustern**

Der dritte Anwendungsfall von segmentierbaren Verbandspersonen umfasst Verbandspersonen, die ausschliesslich geistiges Eigentum verwerten. Hierbei sind Urheberrechte sowie der gewerbliche Schutz von Patenten, Marken sowie Mustern umfasst.

Der Gesetzgeber hat derartigen Verwertungsgesellschaften bislang in Art. 50 ff. UrhG Rechnung getragen. Unter der Verwertung von geistigem Eigentum im Sinne von Abs. 1 Ziff. 3 ist nicht nur das Ziehen von wirtschaftlichem Nutzen aus dem geistigen Eigentum, sondern auch der Schutz (etwa vor unzulässiger Verwendung und Verfälschung) zu verstehen.

### **Abs. 2**

Eine segmentierte Verbandsperson kann über ein oder mehrere Segmente verfügen. Eine Verbandsperson mit nur einem Segment kann unter anderem dazu dienen, Risiken eines bestimmten Geschäftsbereiches auszulagern bzw. in einem haftungsmässig abgesonderten Bereich zu konzentrieren.

Sowohl das Kernvermögen als auch die einzelnen Segmente der segmentierten Verbandsperson stellen jeweils selbstständige und voneinander getrennte Vermögensmassen dar. Vermögenswerte eines Segments sind nur diesem und keinem anderem oder dem Kernvermögen zuzuordnen. Grundlage der Trennung der Vermögenswerte der Segmente ist die eindeutige Zuordnung der Vermögenswerte zu den jeweiligen Segmenten bzw. zum Kernvermögen.

### **Abs. 3**

Die einzelnen Segmente der segmentierten Verbandsperson können aufgrund der Trennung der Vermögensmassen ihre Geschäfte unabhängig voneinander betreiben. Sie dürfen dabei bestimmte Tätigkeiten, die in den Statuten oder den Reglementen näher umschrieben werden müssen, ausüben. Die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente dürfen jedoch dem Zweck der segmentierten Verbandsperson nicht entgegenstehen bzw. diesem widersprechen. Zudem darf ein Tätigkeitsbereich eines Segments auch keinem Tätigkeitsbereich eines anderen Segments entgegenstehen.

Obwohl die einzelnen Segmente in einzelnen Bereichen wie eigenständige Unternehmen behandelt werden, haben sie keine eigene Rechtspersönlichkeit. Rechtspersönlichkeit kommt ausschliesslich der segmentierten Verbandsperson zu.

#### **Abs. 4**

Verbandspersonen, die von der Segmentierung Gebrauch machen, müssen zwingend eine Revisionsstelle gemäss Art. 191a bestellen. Die Voraussetzungen, über die die Revisionsstelle verfügen muss, bestimmen sich nach Art. 191a Abs. 1 und 2. Demnach müssen Verbandspersonen gemäss Art. 1063 und Art. 182e Abs. 3 über eine Revisionsstelle gemäss dem Gesetz über Wirtschaftsprüfer und Revisionsstellen<sup>21</sup> verfügen, für alle anderen Verbandspersonen kann eine Revisionsstelle gemäss Art. 191a Abs. 1 bestellt werden.

Zudem sind sämtliche segmentierten Verbandspersonen zur ordnungsgemässen Rechnungslegung gemäss den Art. 1045 ff PGR verpflichtet, dies unabhängig davon, ob für die jeweilige Rechtsform die ordnungsgemässe Rechnungslegung vorgeschrieben ist oder nicht. Zum Schutz der Gläubiger sollen dadurch nachträgliche Vermögensverschiebungen innerhalb der segmentierten Verbandsperson zu Lasten von Gläubigern verhindert werden. Zudem ist aus Gläubigerschutzgründen eine erhöhte Transparenz dahingehend geboten, dass segmentierte Verbandspersonen zur Offenlegung gemäss den Art. 1122 ff verpflichtet sind. Segmentierte Verbandspersonen sind daher verpflichtet, die ordnungsgemäss gebilligte Jahresrechnung und den Prüfungsbericht jährlich beim Amt für Justiz einzureichen.

---

<sup>21</sup> Gesetz vom 19. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften (WPRG); LGBl. 1993/44.

**Zu Art. 245b****Abs. 1**

Bestehende Verbandspersonen können aufgrund einer statutarischen Bestimmung und sofern sie die Voraussetzungen nach Art. 245 Abs. 1 erfüllen, in eine segmentierte Verbandsperson umgewandelt werden. Somit kann eine segmentierte Verbandsperson auf zweierlei Arten entstehen: Durch Neugründung gemäss Art. 245a oder durch Umwandlung einer bestehenden Verbandsperson in eine segmentierte. Die Umwandlung einer bestehenden in eine segmentierte Verbandsperson kann jedoch nur dann erfolgen, wenn die Statuten eine ausdrückliche Ermächtigung zur Segmentierung vorsehen.

Grundsätzlich ist auch bei Stiftungen eine nachträgliche Segmentierung möglich, sofern dies in den Statuten vorgesehen ist. Ist dies der Fall, kann die Segmentierung vom Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung beschlossen werden. Eine nachträgliche Segmentierung ist jedenfalls auch dann möglich, wenn sich der Stifter in den Statuten ein Änderungsrecht im Sinne von Art. 552 § 30 PGR vorbehalten hat und aufgrund dessen die Stiftungsstatuten dahingehend abändert, dass diese eine Segmentierung der Stiftung zulassen.

Sehen die Statuten die Möglichkeit zur Segmentierung einer bestehenden Verbandsperson nicht vor, muss eine Umwandlung daher in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt müssen die Statuten dahingehend angepasst werden, dass die Möglichkeit zur Segmentierung überhaupt eingeräumt wird. In einem zweiten Schritt werden die Statuten aufgrund der tatsächlichen Umwandlung in eine segmentierte Verbandsperson abgeändert (notwendiger Statuteninhalt siehe Erläuterungen zu Art. 245d).

**Abs. 2**

Für die Umwandlung in eine segmentierte Verbandsperson ist ein entsprechender Beschluss des obersten Organs erforderlich (z.B. Generalversammlung, Stiftungsrat), sofern durch die Statuten nicht ein anderes Organ bestimmt ist. Der Beschluss ist gemäss Art. 958 Ziff. 1 bekannt zu machen.

**Abs. 3**

Ein Umwandlungsbeschluss durch das zuständige Organ darf nur dann erfolgen, wenn durch einen besonderen Revisionsbericht oder für den Fall, dass die Verbandsperson über keine Revisionsstelle verfügt, durch einen Sachverständigenbericht festgestellt wird, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Umwandlung voll gedeckt sind. Dabei ist zu beachten, dass der Revisionsbericht von einer anerkannten Revisionsstelle oder einem Sachverständigen gemäss Art. 191a Abs. 2 erstellt werden muss, sofern es sich um eine Verbandsperson nach Art. 1063 oder Art. 182e Abs. 3 handelt. Bei allen anderen Verbandspersonen ist die Erstellung des besonderen Revisionsberichts durch eine Revisionsstelle gemäss Art. 191a Abs. 1 ausreichend. Das Erfordernis, im Falle der Umwandlung einer bestehenden in eine segmentierte Verbandsperson einen besonderen Revisionsbericht erstellen zu müssen, dient dem Schutz der Gläubiger bereits bestehender Geschäftsverhältnisse und lehnt sich an die Gläubigerschutzbestimmungen des Kapitalherabsetzungsverfahrens gemäss Art. 355 Abs. 3 und 4 PGR an.

**Abs. 4**

Den Gläubigern wird das Recht eingeräumt, Sicherheitsleistung für ihre Forderungen zu verlangen, sofern sie die Befriedigung ihrer Ansprüche nicht bereits einfordern können und sie sich binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden. Voraussetzung ist zudem, dass der Gläubiger die Gefährdung der Erfüllung seiner Ansprüche glaubhaft macht. Sinn und Zweck dieser



Einschränkung ist der Schutz der Verbandsperson vor ausufernden Forderungen der Gläubiger auf Sicherheitsleistung. Durch übertriebenen Gläubigerschutz soll nicht die Möglichkeit der Umwandlung einer bestehenden Verbandsperson in eine segmentierte vereitelt werden.

Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung nach Abs. 2 auf das Recht, Sicherheitsleistung verlangen zu können, hinzuweisen.

#### **Abs. 5**

Die Eintragung der Umwandlung einer Verbandsperson in eine segmentierte Verbandsperson darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gemäss Abs. 4 gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstellung der angemeldeten Forderungen erfolgen. Zudem legt Abs. 5 fest, dass mit der Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung in eine segmentierte Verbandsperson dem Amt für Justiz sowohl der Umwandlungsbeschluss gemäss Abs. 2 als auch der besondere Revisionsbericht gemäss Abs. 3 einzureichen sind.

#### **Abs. 6**

Diese Bestimmung trägt dem Gläubigerschutzgedanken Rechnung: Danach sollen jene Verfahrensschritte, die für die nachträgliche Segmentierung einer Verbandsperson vorgeschrieben sind, entsprechend auch bei einer Umwandlung einer segmentierten Verbandsperson in eine nicht segmentierte Verbandsperson gelten.

#### **Zu Art. 245c**

##### **Abs. 1**

Aus Gründen des Gläubigerschutzes ist auch im Zusammenhang mit der Firma bzw. dem Namen einer segmentierten Verbandsperson ein erhöhtes Mass an Transparenz geboten: Segmentierte Verbandspersonen müssen nach aussen kundtun, dass sie das Instrument der Segmentierung zur inneren Vermögens-

strukturierung gewählt haben. Zu diesem Zweck ist die Firma bzw. der Name mit dem nachgestellten Zusatz „Segmentierte Verbandsperson“ oder „SV“ bzw. „Protected Cell Company“ oder „PCC“ zu versehen (Beispiele: Sonnenschein Holding AG SV, Mondschein Stiftung SV, Bright Sunshine Establishment PCC). Dieser Zusatz ist auch auf allen Briefen und Bestellscheinen – unabhängig davon, ob diese auf Papier oder auf sonstige Weise erstellt werden – sowie auf den Webseiten, die von der segmentierten Verbandsperson verwendet werden, zu führen.

Es besteht die Möglichkeit, den Firmenzusatz alternativ in englischer Sprache zu führen, da die segmentierte Verbandsperson insbesondere im englischsprachigen Raum verbreitet eingesetzt wird. Darüber hinaus erscheint es im Hinblick auf die Zulässigkeit der Wahl englischer Firmennamen angebracht, die Verwendung des englischen Zusatzes „Protected Cell Company“ oder „PCC“ zu ermöglichen. Art. 245c Abs. 1 stellt insoweit als *lex specialis* eine Ergänzung zu Art. 120a PGR dar und gilt daher auch für Verbandspersonen, die von der letztgenannten Vorschrift nicht umfasst sind.

## **Abs. 2**

Abs. 2 bestimmt, dass für den Fall, dass die Formerfordernisse nach Abs. 1 nicht eingehalten werden, die Segmentierung der Verbandsperson gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden kann. Für gutgläubige Dritte gilt in einem derartigen Fall eine segmentierte Verbandsperson wie eine nicht segmentierte, was bedeutet, dass allfällige Gläubiger ihre Ansprüche gegenüber dem gesamten Vermögen der segmentierten Verbandsperson geltend machen können.

## **Zu Art. 245d**

### **Abs. 1**

Die Statuten einer segmentierten Verbandsperson müssen zwingend festhalten, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt. Weiters müssen die

Statuten Bestimmungen über die Organisation der segmentierten Verbandsperson sowie über deren Vertretung enthalten.

Zudem müssen die einzelnen Segmente in den Statuten namentlich bezeichnet werden sowie die Tätigkeitsbereiche derselben beschrieben werden.

### **Abs. 2**

Die Bezeichnung der Segmente sowie die Beschreibung ihrer Tätigkeitsbereiche können auch in den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen erfolgen. In diesem Fall müssen die Statuten der segmentierten Verbandsperson einen Hinweis enthalten, dass diese Angaben in den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen erfolgen.

Bei Errichtung einer segmentierten Verbandsperson besteht somit die Wahlfreiheit, ob die Einzelheiten der Segmentierung in den Statuten festgelegt werden oder sich aus den Reglementen ergeben sollen. Insbesondere bei segmentierten Verbandspersonen, die eine grosse Anzahl von (kleineren) Vermögenswerten verwalten, könnte eine Festlegung dieser Angaben lediglich in den Reglementen den finanziellen und administrativen Aufwand, den eine wiederholte Statutenänderung zur Folge hätte, vermeiden.

Eine etwaige Benachteiligung von Gläubigern ist trotz dieser Wahlfreiheit ausgeschlossen. Gemäss Art. 245g Abs. 1 ist nämlich bei jedem rechtsgeschäftlichem Kontakt mit Dritten über die Eigenschaft als segmentierte Verbandsperson sowie darüber, ob das Kernvermögen allein oder ein einzelnes Segment für das einschlägige Rechtsverhältnis haftet, zu informieren (vgl. dazu Erläuterungen zu Art. 245g).

### **Abs. 3**

Wird von der Möglichkeit, die Bezeichnung der Segmente sowie die Beschreibung ihrer Tätigkeitsbereiche in den Reglementen vorzusehen, Gebrauch ge-

macht, sind diese bei der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister dem Amt für Justiz vorzulegen. Die Hinterlegung der Reglemente beim Amt für Justiz ist hingegen nicht erforderlich.

### **Zu Art. 245e**

#### **Abs. 1**

Die Statuten der segmentierten Verbandsperson bestimmen grundsätzlich die Organisation und Vertretung derselben. Zwingend sind dabei die Bestimmungen über die Organisation der jeweiligen Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH, Anstalt, Stiftung) zu beachten. Die statutarischen Regelungen zur Vertretung und Verwaltung der segmentierten Verbandspersonen variieren daher je nach deren Rechtsform.

Die einzelnen Segmente verfügen mangels eigener Rechtspersönlichkeit über keine eigenen Organe und es kann auch kein nur für ein bestimmtes Segment oder für bestimmte Segmente gültiges Zeichnungsrecht begründet werden. Die Vertretung der einzelnen Segmente nach aussen erfolgt daher ausschliesslich durch die vertretungsberechtigten Personen der segmentierten Verbandsperson. Die einzelnen Segmente können somit nur durch die segmentierte Verbandsperson bzw. durch deren Vertretungsorgane als solche agieren. Nach aussen tritt somit ausschliesslich die segmentierte Verbandsperson mit dem Hinweis auf, dass für ein bestimmtes Segment gehandelt wird. Im Innenverhältnis dagegen können für die einzelnen Segmente eigene Geschäftsbereiche mit jeweils eigenen Zuständigkeiten errichtet werden.

Nachdem es sich bei den einzelnen Segmenten nicht um selbständige Verbandspersonen mit eigener Rechtspersönlichkeit handelt, sind auch lediglich die Organe der segmentierten Verbandsperson nach den allgemeinen Bestimmungen verantwortlich und haftbar.

**Abs. 2**

Abs. 2 gilt, sofern keine gesetzlichen oder statutarischen Bestimmungen vorhanden sind, die das Verhältnis der segmentierten Verbandsperson bzw. deren Organe zu den einzelnen Segmentsvermögen regeln.

Die Ähnlichkeit der Segmentierten Verbandsperson zur Treuhänderschaft (Art. 897 bis 932 PGR) zeigt sich in besonderer Weise im Hinblick auf die Verwaltung und Vertretung der Segmente. Sofern Gesetz oder die Statuten der segmentierten Verbandsperson zu Einzelfragen keine ausdrückliche Regelung enthalten, sind auf das Verhältnis zwischen Kern und den einzelnen Segmenten die Vorschriften über die Treuhänderschaft gemäss den Art. 897 ff. PGR analog anzuwenden.

**Zu Art. 245f****Abs. 1**

Diese Bestimmung betrifft ausschliesslich das vermögensrechtliche Innenverhältnis der segmentierten Verbandsperson und regelt dabei die Ausgestaltung von Vermögen und Kapital. Durch diese Bestimmung sollen einerseits die vermögensrechtliche Transparenz (bezogen auf jeden Teilbereich) und andererseits die Kalkulierbarkeit (hinsichtlich der Haftungsmassen im Kern und in den Einzelsegmenten) sichergestellt werden.

Es ist zwischen dem Kernvermögen und den einzelnen Segmentvermögen zu differenzieren: Beim Kernvermögen handelt es sich um das Vermögen, das in der Regel der Administration der Gesamtstruktur dient und insoweit nicht einzelnen Geschäftsbereichen gewidmet ist. Beim Segmentvermögen handelt es sich dagegen um zweckgebundenes Vermögen, das ausschliesslich bestimmten, dem jeweiligen Segment zugeordneten Geschäftsbereichen dient.

**Abs. 2**

Abs. 2 bestimmt, dass das Mindestkapital bereits durch den Kern der segmentierten Verbandsperson gedeckt sein muss. Damit wird sichergestellt, dass eine segmentierte Verbandsperson nicht unter Missachtung der Mindestkapitalvorschriften errichtet werden kann.

Für die einzelnen Segmente muss jeweils eine gesetzliche Reserve in Höhe des für die betreffende Verbandsperson vorgeschriebenen Mindestkapitals errichtet werden. Diese Verpflichtung soll dazu dienen, dass den Segmentgläubigern aufgrund der Tatsache, dass ihre Ansprüche grundsätzlich nur gegenüber dem Segmentvermögen geltend gemacht werden können, kein Nachteil entsteht. Abs. 2 Satz 2 stellt somit sicher, dass auch den Segmentgläubigern zumindest ein Haftungssubstrat in Höhe des für die segmentierte Verbandsperson vorgesehenen gesetzlichen Mindestkapitals zur Verfügung steht. Zudem sind Segmentgläubiger gegenüber Gläubigern des Kerns insofern besser gestellt, als die Segmente eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals bilden müssen.

**Abs. 3**

Abs. 3 legt fest, dass die gesetzliche Reserve nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden darf, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten. Damit wird klargestellt, dass begrifflich wie auch funktional bei der „Natur“ der Reserve, wie sie auch in Art. 309 Abs. 4 PGR geregelt ist, angesetzt wird. Der Schutz der Gläubiger des einzelnen Segments wird zudem verstärkt, indem die Verwaltung des Kerns die Verpflichtung trägt, bei Unterschreiten der vorhandenen gesetzlichen Reserven um mehr als die Hälfte die bekannten Gläubiger über den Sachverhalt zu informieren. Hierdurch kommt ein weiteres Element des Gläubigerschutzes hinzu, indem die bekannten Gläubiger im Sinne eines „Frühwarnsystems“ vom Unterschreiten der Reserve zu verständigen sind.

Eine Ausnahme hierzu stellen Fälle dar, in denen Gläubiger der Verbandsperson im Ausmass der Unterdeckung zu Fortführungswerten im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden oder konkrete Aussicht besteht, dass die Unterdeckung innerhalb von zwei Monaten seit Feststellung behoben wird. Auch in diesen Fällen ist dem Gläubigerschutz ausreichend Genüge getan. Eine konkrete Aussicht auf eine zeitnahe Behebung einer Unterdeckung liegt beispielsweise dann vor, wenn etwa im Anwendungsbereich von Art. 245a Abs. 1 Ziff. 3 die Entrichtung einer hohen Lizenzgebühr anfällt, mit welcher aber eine begründete Aussicht auf entsprechend rasche Deckung der fehlenden Reserve (z.B. im Rahmen der Verwertung der Lizenz) verbunden ist. Die Verwaltung trifft sowohl bei der Feststellung der Unterdeckung wie auch beim Ermessen bezüglich der Aussicht auf Behebung einer Unterdeckung binnen zwei Monaten eine entsprechende Verantwortung.

#### **Abs. 4**

Die einzelnen Vermögensmassen müssen jeweils einem bestimmten Segment eindeutig und ausschliesslich zugeordnet sein. Die Verwaltung der segmentierten Verbandsperson ist verantwortlich, die eindeutige Zuordnung der jeweiligen Vermögenswerte zu den einzelnen Segmenten sicherzustellen.

Da die strikte Trennung der Vermögenswerte der einzelnen Segmente einen der Grundsätze des Rechtsinstituts der segmentierten Verbandsperson darstellt, ist die Zulässigkeit von Vermögensverschiebungen zwischen den Segmenten als Ausnahme zu dem genannten Grundsatz anzusehen und insofern nur unter engen und restriktiven Voraussetzungen zulässig. Dementsprechend müssen derartige Vermögensverschiebungen beim Richter beantragt werden und werden von diesem nur dann bewilligt, wenn sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen. Aus Gläubigerschutzgründen soll durch diese Bestimmung die Gefahr nachträglicher

Verschiebungen der Haftungsmassen zu Lasten allfälliger Gläubiger ausgeschlossen werden.

#### **Abs. 5**

Abs. 5 bestimmt, dass spezifische Aktien ausgegeben werden können, die sich nur auf das Vermögen desjenigen Segments beziehen, für welches die Beteiligung erworben wird. Die betreffenden Aktionäre sind zwar Aktionäre der segmentierten Verbandsperson an sich, ihre Beteiligung bezieht sich jedoch vermögensrechtlich nur auf das einzelne Segment. Somit werden bspw. Dividenden nur bezüglich des einzelnen Segments als Segmentdividenden ausgeschüttet.

Die Beteiligung der Segmentsaktionäre hinsichtlich ihrer Mitbestimmungsrechte bezieht sich hingegen auf die segmentierte Verbandsperson. Bspw. üben die Segmentsaktionäre ihr Stimmrecht an der Generalversammlung der segmentierten Verbandsperson aus.

#### **Zu Art. 245g**

#### **Abs. 1**

Dritten, die in rechtsgeschäftlichen Kontakt zu einer segmentierten Verbandsperson treten, ist zu Beginn der Geschäftsbeziehung, spätestens aber bei Vertragsschluss schriftlich und auf geeignete Weise (z.B. Brief, Telefax, E-Mail, Webformular) mitzuteilen, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt. Diese Vorgehensweise ist in vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen – wie beispielsweise Guernsey<sup>22</sup> – ebenfalls eine übliche Methode zur Gewährleistung der erforderlichen Informationen und somit der Transparenz nach aussen.

---

<sup>22</sup> Vgl. Müller, Die Protected Cell Companies für Versicherungsgeschäfte auf Guernsey in *Wandt/Reiff/Looschelders/Bayer* (Hrsg.), *Kontinuität und Wandel des Versicherungsrechts – Festschrift für Egon Lorenz* (2004) 509.



Die Geschäftspartner sind darauf hinzuweisen, ob das Kernvermögen allein oder ein einzelnes Segment für das einschlägige Rechtsverhältnis haftet. Insoweit ist dieses jeweilige Segment bzw. das Kernvermögen auch entsprechend zu bezeichnen.

Wird diesen Informationspflichten nicht oder nicht ausreichend nachgekommen, kann die Segmentierung dem betreffenden Vertragspartner nicht entgegeng gehalten werden. Die Tatsache der Segmentierung wird in einem derartigen Fall jedoch nur relativ gegenüber der betroffenen Person unwirksam, was bedeutet, dass die segmentierte Verbandsperson für Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis mit ihrem gesamten Vermögen haftet.

Es ist daher evident, dass die Erfüllung der Informationspflichten gegenüber den Geschäftspartnern jeweils ausreichend dokumentiert und in den Geschäftsunterlagen aufbewahrt wird.

## **Abs. 2**

Abs. 2 unterscheidet zwischen der Haftung aus Vertrag (ex contractu) und der Haftung aus Delikt (ex delicto):

Abs. 2 Satz 1 geht zunächst von den rechtsgeschäftlich begründeten Verbindlichkeiten, die sich auf ein bestimmtes Segment beziehen, aus. Wurden gegenüber dem Vertragspartner die Informationspflichten gemäss Abs. 1 eingehalten, können dessen Ansprüche lediglich gegenüber demjenigen Segment geltend gemacht werden, auf welches sich das betreffende Vertragsverhältnis bezieht. Somit kann ein Segmentgläubiger, der gemäss Abs. 1 entsprechend informiert worden ist, nur auf das betroffene Segment zugreifen. Eine allfällige Klage eines Segmentgläubigers ist zwar gegen die Verbandsperson, jedoch beschränkt auf das betreffende Segment zu richten.

Abs. 2 Satz 2 bezieht sich auf ausservertragliche, nämlich deliktisch begründete Ansprüche Dritter gegenüber der Segmentierten Verbandsperson. Auch in diesen Fällen haftet nur jenes Segment, das für den jeweiligen Anspruch ursächlich war.

Im Übrigen gelten hier die allgemeinen Haftungsbestimmungen gemäss den §§ 1293 ff ABGB sowie den Art. 219 ff PGR.

### **Abs. 3**

Gemäss Abs. 3 sind die Haftungsbestimmungen nach Abs. 2 sinngemäss auf das Kernvermögen der segmentierten Verbandsperson anzuwenden. Dementsprechend können Gläubiger der Segmentierten Verbandsperson, sofern sie gemäss Abs. 1 entsprechend informiert wurden, Ansprüche lediglich gegenüber dem Kernvermögen geltend machen, nicht hingegen gegenüber den einzelnen Segmentsvermögen. Bspw. kann ein Mitarbeiter der Verbandsperson, vorausgesetzt er wurde entsprechend informiert, Gehaltsansprüche lediglich gegenüber der segmentierten Verbandsperson an sich bzw. deren Kernvermögen geltend machen.

### **Abs. 4**

Um den Bestand der segmentierten Verbandsperson zu sichern, ist es erforderlich, dass über die einzelnen Segmente nach den Vorschriften der Konkursordnung ein besonderer Konkurs durchgeführt werden kann.

### **Abs. 5**

Im Fall des Konkurses der Verbandsperson können auch die einzelnen Segmente nicht weiterbestehen, weshalb den Gläubigern derselben das Recht zukommen muss, ihre Ansprüche aus den Segmenten im Konkursverfahren befriedigen zu können. Im Konkurs der segmentierten Verbandsperson soll den Gläubigern der einzelnen Segmente ein besonderes Vorrecht auf Befriedigung jener Ansprüche zukommen, welche sie gegenüber dem Segment besitzen. Damit wird dem Um-

stand Rechnung getragen, dass die Gläubiger ihre Ansprüche in aller Regel gegenüber einem bestimmten Segment haben.

#### **Zu Art. 245h**

Die segmentierte Verbandsperson darf über das gesamte Segmentvermögen oder Teile davon insoweit verfügen, als keine anderen in den Statuten oder den gesetzlichen Bestimmungen vorgesehene Bestimmungen entgegenstehen. Über die gesetzlichen Reserven der Segmente gemäss Art. 245f Abs. 2 kann jedoch nur eingeschränkt verfügt werden.

#### **Zu Art. 245i**

Bei Auflösung eines Segments fallen dessen Vermögenswerte nach Befriedigung sämtlicher Segmentgläubiger dem Kernvermögen zu.

#### **Zu Art. 679 Abs. 3**

Bei Art. 932a § 2 wird der Verweis auf die bereits mit LGBl. 1980/39 abgeschafften Regelungen über die Verselbständigten Abteilungen gestrichen. Die erfordert die Streichung der Ausnahme der Bestimmungen über „verselbständigte Abteilungen“ in Art. 679 Abs. 3.

#### **Zu Art. 932a § 2**

Die haftungsmässige Aufspaltung von juristischen Personen ist bereits nach geltendem Recht im TrUG vorgesehen. Eine parallele Regelung von Abteilungen (bisherige Fassung von Art. 932a § 2) und Segmenten (Art. 245a ff.) führt zu Rechtsunsicherheiten. Deshalb ist eine Anpassung von Art. 932a § 2 Abs. 1 erforderlich: Treuunternehmen sind immer dann den allgemeinen Bestimmungen über segmentierte Verbandspersonen zu unterstellen, wenn diese mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 932a § 1 Abs. 2 ausgestattet sind. Der in der bisherigen Fassung von Art. 932a § 2 Abs. 1 enthaltene Verweis auf die bereits mit LGBl. 1980/39 abgeschafften Verselbständigten Abteilungen wird dadurch berei-

nigt. Als Folge dieser Neufassung sind weitere Abänderungen in den Art. 932a §§ 10, 36, 50, 51, 57 sowie Art. 1032 erforderlich. Diese Neuerungen beschränken sich jedoch auf den Austausch der Begriffe „Abteilung“ durch „Segment“ sowie „Abteilungsverbandsperson“ durch „Segmentierte Verbandsperson“.

#### **4. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT**

Die Vorlage wirft keine verfassungsrechtlichen Fragen auf.

#### **5. PERSONELLE UND FINANZIELLE KONSEQUENZEN**

Es sind keine personellen oder finanziellen Auswirkungen zu erwarten. Die einschlägigen Verfahrensbestimmungen betreffen ausschliesslich das Amt für Justiz.

6. **REGIERUNGSVORLAGE**

**Gesetz**

vom ...

**betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts  
(PGR)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine  
Zustimmung:

**I.**

**Abänderung des bisherigen Rechts**

Das Personen- und Gesellschaftsrecht vom 20. Januar 1926, LGBl. 1926  
Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 215

*1. Voraussetzungen*

5) Die besonderen Vorschriften über Treuhänderschaften und Segmentier-  
te Verbandspersonen bleiben vorbehalten.

## Überschrift vor Art. 245a

*N. Segmentierte Verbandspersonen*

## Art. 245a

*Errichtung von segmentierten Verbandspersonen*

1) Verbandspersonen, die gemäss diesem Gesetz einer Eintragungspflicht im Handelsregister unterliegen oder sich freiwillig eintragen haben lassen und die ausschliesslich einen oder mehrere der nachstehenden Zwecke verfolgen, können als segmentierte Verbandspersonen (Protected Cell Company) errichtet werden:

1. Gemeinnützige oder wohltätige Zwecke im Sinne von Art. 107 Abs. 4a;
2. Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Beteiligungen an anderen Unternehmen (Tochterunternehmen);
3. Verwertung von Urheberrechten, Patenten, Marken und Mustern.

2) Eine segmentierte Verbandsperson kann ein oder mehrere Segmente (cells) haben, wobei jedem Segment bestimmte Vermögenswerte ausdrücklich und ausschliesslich zugeordnet sein müssen.

3) Jedes Segment ist einem bestimmten Tätigkeitsbereich unterworfen, der in den Statuten oder in einem Reglement näher zu umschreiben ist. Zulässig sind sämtliche privat- oder gemeinnützigen Tätigkeitsbereiche, welche jedoch dem Zweck der segmentierten Verbandsperson nicht entgegenstehen dürfen. Die einzelnen Segmente haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.

4) Eine segmentierte Verbandsperson muss über eine Revisionsstelle gemäss Art. 191a verfügen und unterliegt der ordnungsgemässen Rechnungslegung gemäss den Art. 1045 ff.

## Art. 245b

*Umwandlung in eine segmentierte Verbandsperson*

1) Eine bestehende Verbandsperson, die die Voraussetzungen nach Art. 245a Abs. 1 erfüllt, kann aufgrund einer statutarischen Bestimmung in eine segmentierte Verbandsperson umgewandelt werden.

2) Die Umwandlung in eine segmentierte Verbandsperson erfolgt aufgrund eines Beschlusses des obersten Organs, sofern nicht in den Statuten ein anderes Organ bestimmt ist. Der Beschluss ist gemäss Art. 958 Ziff. 1 bekannt zu machen.

3) Ein Beschluss nach Abs. 2 darf nur dann erfolgen, wenn durch einen besonderen Revisionsbericht oder bei Fehlen einer Revisionsstelle durch einen Sachverständigenbericht festgestellt ist, dass die Forderungen der Gläubiger trotz der Umwandlung in eine segmentierte Verbandsperson voll gedeckt sind. Der Revisionsbericht muss von einer anerkannten Revisionsstelle oder einem Sachverständigen erstellt werden.

4) Den Gläubigern, deren Forderungen begründet wurden, bevor der Beschluss bekannt gemacht worden ist, muss, wenn sie sich binnen zwei Monaten nach der Bekanntmachung zu diesem Zweck melden, Sicherheit geleistet werden, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung auf dieses Recht hinzuweisen. Das Recht, Sicherheitsleistung zu verlangen, steht den Gläubigern nur zu, wenn sie glaubhaft gemacht haben, dass die Erfüllung ihrer Forderungen durch die Änderung in eine segmentierte Verbandsperson gefährdet wird.

5) Die Eintragung der Umwandlung im Handelsregister darf erst nach Ablauf der den Gläubigern gesetzten Frist und nach Befriedigung oder Sicherstel-

lung der angemeldeten Gläubiger erfolgen. Mit der Anmeldung zur Eintragung der Umwandlung in das Handelsregister sind dem Amt für Justiz neben den anderen für die Eintragung erforderlichen Belegen der Umwandlungsbeschluss gemäss Abs. 2 sowie der besondere Revisionsbericht gemäss Abs. 3 einzureichen.

6) Im Fall der Umwandlung einer segmentierten in eine nicht segmentierte Verbandsperson gilt Abs. 2 bis 5 sinngemäss.

#### Art. 245c

##### *Firma bzw. Name*

1) Die Firma bzw. der Name einer segmentierten Verbandsperson muss entweder den Zusatz „Segmentierte Verbandsperson“ bzw. die Abkürzung „SV“ oder den Zusatz „Protected Cell Company“ bzw. die Abkürzung „PCC“ enthalten. Der Zusatz ist auf allen Briefen und Bestellscheinen, unabhängig davon, ob sie auf Papier oder auf sonstige Weise erstellt werden, sowie den Webseiten, die von der segmentierten Verbandsperson verwendet werden, anzugeben.

2) Werden die Formerfordernisse nach Abs. 1 nicht erfüllt, kann die Unterteilung der Verbandsperson in Segmente gutgläubigen Dritten gegenüber nicht entgegengehalten werden.

#### Art. 245d

##### *Gesetzlich notwendiger Inhalt der Statuten und Reglemente*

1) Die Statuten einer segmentierten Verbandsperson müssen zusätzlich zu den für die jeweilige Rechtsform erforderlichen Bestimmungen folgende Angaben enthalten:



1. die Feststellung, dass es sich um eine segmentierte Verbandsperson handelt;
2. Bestimmungen über die Organisation und Vertretung der segmentierten Verbandsperson;
3. die namentliche Bezeichnung der einzelnen Segmente;
4. die Tätigkeitsbereiche der einzelnen Segmente.

2) Die Angaben gemäss Abs. 1 Ziff. 3 und 4 können auch in den aufgrund der Statuten erlassenen Reglementen erfolgen, sofern in den Statuten ein entsprechender Hinweis enthalten ist.

3) Erfolgen die Angaben gemäss Abs. 1 Ziff. 3 und 4 gemäss Abs. 2 in den Reglementen, sind diese dem Amt für Justiz mit der Anmeldung zur Eintragung vorzulegen. Die Hinterlegung der Reglemente ist jedoch nicht zwingend.

#### Art. 245e

##### *Verwaltung und Vertretung*

1) Die Verwaltung und Vertretung der segmentierten Verbandsperson erfolgt durch die aufgrund des Gesetzes oder der Statuten befugten Organe.

2) Ergänzend und sofern in Gesetz oder Statuten nichts anderes geregelt ist, finden die Bestimmungen über die Treuhänderschaft gemäss den Art. 897 ff insofern Anwendung, als die segmentierte Verbandsperson als Treuhänderin der Segmentvermögen gilt.

## Art. 245f

*Vermögen und Kapital der segmentierten Verbandsperson*

1) Das Vermögen der segmentierten Verbandsperson setzt sich zusammen aus dem Kernvermögen der Verbandsperson und den Vermögenswerten der einzelnen Segmente (Segmentvermögen, Zellvermögen). Unter dem Kernvermögen versteht man das Vermögen, das nicht den einzelnen Segmenten zugeordnet ist.

2) Die Vorschriften über das Mindestkapital finden auf die segmentierte Verbandsperson hinsichtlich ihres Kernvermögens Anwendung. Zudem muss jedes Segment über eine gesetzliche Reserve in Höhe des Mindestkapitals der segmentierten Verbandsperson verfügen.

3) Diese gesetzliche Reserve darf nur zur Deckung von Verlusten oder für Massnahmen verwendet werden, die geeignet sind, in Zeiten schlechten Geschäftsganges das Unternehmen durchzuhalten. Sobald die Hälfte der gesetzlichen Reserve gemäss Abs. 2 nicht mehr gedeckt ist, orientiert die Verwaltung die bekannten Gläubiger des Segments über diesen Umstand, sofern nicht Gläubiger der Verbandsperson im Ausmass der Unterdeckung zu Fortführungswerten im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden oder konkrete Aussicht besteht, dass die Unterdeckung innerhalb von zwei Monaten seit Feststellung behoben wird.

4) Die Vermögenswerte der einzelnen Segmente müssen eindeutig identifizierbar sein und sind voneinander sowie vom Kernvermögen getrennt zu halten. Vermögensverschiebungen zwischen den Segmenten können von der Verwaltung beim Richter im Ausserstreitverfahren beantragt werden, sofern sachlich gerechtfertigte Gründe vorliegen.

5) Handelt es sich bei der segmentierten Verbandsperson um eine Aktiengesellschaft, können bezüglich einzelner oder aller Segmente eigene Aktien ausgegeben werden, bei denen es sich um Aktien der segmentierten Verbandsperson handelt. Die Aktionäre sind jedoch nur am Vermögen jenes Segments berechtigt, an dem sie beteiligt sind.

#### Art. 245g

##### *Verhältnis zu Dritten und Haftung*

1) Eine segmentierte Verbandsperson hat Dritte, mit denen sie in rechtsgeschäftlichen Kontakt tritt, spätestens bei Vertragsschluss schriftlich über ihre Eigenschaft als segmentierte Verbandsperson zu informieren. Es ist dabei zu bezeichnen, ob das Kernvermögen allein oder ein einzelnes Segment für das betreffende Rechtsverhältnis haftet. Andernfalls kann die Segmentierung der Verbandsperson dem betroffenen Dritten nicht entgegengehalten werden.

2) Vertragliche Ansprüche von Gläubigern, die sich gegen ein Segment richten, sind auf das Vermögen dieses Segments beschränkt. Ausservertragliche Ansprüche Dritter sind auf das Vermögen desjenigen Segments beschränkt, welches den Anspruch verursacht hat. Die Verwaltung hat allfälligen Anspruchsberechtigten die zur Geltendmachung des Anspruchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3) Ansprüche gemäss Abs. 2, die sich gegen die segmentierte Verbandsperson richten, sind auf das Kernvermögen beschränkt.

4) Über das einzelne Segmentvermögen kann nach den Vorschriften der Konkursordnung ein besonderer Konkurs durchgeführt werden.

5) Im Konkurs der segmentierten Verbandsperson kommt den Gläubigern der einzelnen Segmente diesen gegenüber ein vorrangiges Recht auf Befriedigung ihrer Forderungen zu.

Art. 245h

*Übertragung von Anteilen*

Sofern sich aus den Statuten oder gesetzlichen Vorschriften nichts anderes ergibt, kann das gesamte Segmentvermögen oder Teile davon an Dritte übertragen werden. Über die gesetzlichen Reserven der Segmente darf jedoch nur eingeschränkt verfügt werden.

Art. 245i

*Auflösung*

Wird ein einzelnes Segment aufgelöst, fallen dessen Vermögenswerte dem Kernvermögen zu, sofern in den Statuten nichts anderes bestimmt ist.

Art. 679

*F. Geltungsbereich und Verweisung*

3) Soweit das Gesetz es nicht anders bestimmt, sind auf Gesellschaften mit Firmen, gleichgültig ob sie nachfolgend besonders geregelt sind oder nicht, die für Verbandspersonen aufgestellten allgemeinen Vorschriften über: den Schutz der Persönlichkeit; die Rechts-, Handlungs- und Deliktsfähigkeit; den Gerichtsstand; die Eintragung von Zweigniederlassungen; die Beendigung wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit des Zweckes oder Staatsgefährlichkeit und die Vermögensverwendung, die Nachtragsliquidation und die Geltendmachung von Ansprüchen gegen eine aufgelöste Verbandsperson; die Vollmacht und Unterschrift der Organe und ihrer Vertreter; die amtliche Revision; die sozialpoliti-

schen Gewinnrechte, ferner die Vorschriften über die besonderen Formen und Arten von Unternehmungen (mit Ausnahme der Bestimmungen über Einmannverbandspersonen) und über das internationale Recht entsprechend anzuwenden.

#### Art. 932a

##### § 2

##### *b) Mit Segmenten, treuhänderischen Fonds oder dergleichen*

1) Es können in ein und derselben Treusatzung mehrere Treuunternehmen gemäss diesem Gesetze mit gleichen oder verschiedenen Beteiligten so zusammengefasst werden, dass jede einzelne Treuhand ein Segment bildet, sofern es sich um ein Treuunternehmen mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 932a § 1 Abs. 2 handelt, und die nachfolgenden Vorschriften des Gesetzes über das Treuunternehmen, insbesondere jene hinsichtlich der Haftung, Anmeldung beziehungsweise Anzeige zum Amt für Justiz und ergänzend Art. 245a ff entsprechend auf die einzelnen Segmente anzuwenden sind ("Treuunternehmen mit Segmenten").

2) Ausserdem kann ein Treuunternehmen andere unter einem besonderen Namen beziehungsweise einer Firma geführte Treuhänderschaften ohne die vorerwähnten Arten der Ausgestaltung nach den Vorschriften über die Treuhänderschaften im Allgemeinen als Treuhänder mit der Massgabe übernehmen, dass das dem Treuunternehmen oder einem seiner Segmente überlassene Treuvermögen der einzelnen Treuhänderschaft allein für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften dieser Treuhand haftet und das Treuunternehmen im Rechtsverkehr auch für diese Treuhänderschaften, welche unter ihrem Namen beziehungsweise ihrer Firma anzuführen sind, auftritt.

3) Mangels anderer Bestimmung der Treusatzung wird die Errichtung eines "Treuunternehmens ohne Persönlichkeit" und ohne Segmente, nachfolgend kurz Treuunternehmen genannt, unwiderleglich vermutet.

## § 10

### *b) Weitere Angaben und Ausführungsbestimmungen*

1) Die Treusatzung selbst kann gemäss diesem Gesetze ausserdem noch weitere Angaben enthalten, wie bezüglich anderer Treuhänderschaften oder Segmente, der Organisation, insbesondere Bestellung einer Aufsichts- oder Revisionsstelle, nähere Regelung der Begünstigung oder dergleichen, oder die weitere Regelung kann einem von ihr vorgesehenen Reglemente (Beistatut) vorbehalten werden.

## § 36

### *I. Kraft Gesetzes*

6) Bei Treuunternehmen mit Segmenten oder mit besonders ausgeschiedenen Treufonds nimmt jedes Segment beziehungsweise jeder Fonds mangels anderer Anordnung des Gesetzes und, soweit nicht gegenseitige Ansprüche etwas anderes bedingen, eine besondere Stellung in einem solchen Verfahren gleich einem selbständigen Treuunternehmen ein.

§ 50

*aa) Bei Treuunternehmen ohne Segmente*

§ 51

*bb) Mit Segmenten und bei mehreren Treuhänderschaften usw.*

1) Wenn ein Treuunternehmen aus mehreren Segmenten besteht, oder wenn jemand bei mehreren Treuhänderschaften bei dem gleichen Unternehmen oder nur für eine Zweigniederlassung als Treuhänder bestellt ist, so ist mangels anderer Anordnung jeweils genau anzugeben, für welches Segment, sonstige Treuhand oder Zweigniederlassung bestellt, abberufen oder vorgeschlagen wird.

2) Es kann jemand im Zweifel die Stelle eines Treuhänders nur bei allen Segmenten, besonderen Treuhänderschaften oder dergleichen annehmen oder ablehnen, sofern er überall gemäss der gleichen Anordnung zum Treuhänder berufen war.

§ 57

*bb) Bedeutung*

1) Ist jemand Treuhänder bei mehreren miteinander im Zusammenhang stehenden Treuhänderschaften oder bei mehreren Segmenten oder Zweigniederlassungen eines Treuunternehmens, so gilt mangels anderer Treuanordnung die Kündigung für alle Treuhänderschaften, Segmenten oder Zweigniederlassungen, wenn nicht alle Begünstigungsberechtigten es anders bestimmen oder nicht wichtige Gründe mit Zustimmung des Amts für Justiz eine Ausnahme rechtfertigen.

## Art. 1032

*4. Andere Formen von Gesellschaften und Verbandspersonen*

1) Die in diesem Titel nicht besonders erwähnten Gesellschaften und Verbandspersonen, wie beispielsweise solche nach ausländischem Recht, bewilligte Verbandspersonen oder Segmentierte Verbandspersonen haben mit Genehmigung des Amts für Justiz eine Firma in Anlehnung an diejenige Form der Firma derjenigen Gesellschaft oder Verbandsperson zu wählen, der sie ihrer rechtlichen Form nach am nächsten stehen.

**II.****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.